

Änderung des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG) im Rahmen des 5. Hochschulrechtsänderungsgesetzes (HRÄG)

Das 5. Hochschulrechtsänderungsgesetz ist am 23. November 2024 in Kraft getreten. Unter Artikel 1 wurden Änderungen des Landeshochschulgesetzes vorgenommen. Schwerpunkt ist zwar die Weiterentwicklung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, die eine neue Organisationsstruktur erhält. Daneben ändert sich aber auch eine Reihe von Regelungen, die für andere Hochschulen in Baden-Württemberg, insbesondere die Universitäten des Landes, relevant sind.

I. Aus Sicht der Universität Heidelberg relevante Änderungen/Neuregelungen:

§ 4 a Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und für Antidiskriminierung

Es wurde klargestellt, dass auch antisemitische Diskriminierungen in die Zuständigkeit der Ansprechpersonen fallen.

§ 5 Qualitätssicherung

Die Verpflichtung zur Qualitätssicherung wurde um den Bereich Weiterbildung ergänzt.

§ 7 Struktur- und Entwicklungsplanung

Die auf 5 Jahre festgelegte Laufzeit der Struktur- und Entwicklungspläne wurde durch Umwandlung in eine Soll-Vorschrift etwas flexibilisiert.

§ 12 Datenschutz

Abs. 2 c) (neu): Die Hochschulen dürfen im Zusammenhang mit Anträgen im Prüfungsbereich (Rücktritt von einer Prüfung, Verlängerung der Bearbeitungszeit) künftig auch Gesundheitsdaten verarbeiten.

Abs. 9 (neu): Schaffung einer Rechtsgrundlage zur elektronischen Übermittlung von personenbezogenen Daten an die Studierendenwerke, soweit diese die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

§ 13 Finanz- und Berichtswesen

Abs. 4: Die Regelungen zum Wirtschaftsplan werden ausdrücklich um die überjährige Mittelverwendung durch Rücklagenbewirtschaftung ergänzt (gilt nicht für die Kapitalrücklage).

In Abs. 8 wird die Auflistung der in das von den Hochschulen einzurichtenden Informationssystem einzuspeisenden Grunddaten um Informationen zur Studienaufnahme, Hochschulzugang, Bewerbungsverfahren, zur Hochschulzulassung und Immatrikulation, zum Studienbetrieb und zu den Abschlussprüfungen sowie zur Exmatrikulation ergänzt.

§ 16 Rektorat

Abs. 3 Nummer 13: Das Rektorat ist zukünftig für die Vergabe von Funktionsleistungsbezügen zuständig (bisher: Personalausschuss des UR), soweit es nicht um Funktionen im Rektorat geht.

Abs. 3 Nummer 14: Aufnahme von Zulagen nach §§ 59 Landesbesoldungsgesetz BW (Zulagen für Juniorprofessor/innen). Damit wird dem Rektorat die Möglichkeit eröffnet, die Festsetzung dieser Zulagen gem. § 20 Abs. 3 S. 4 und 5 LHG auf den Rektoratsausschuss zu delegieren.

§ 17 Hauptamtliche Rektoratsmitglieder

Abs. 7: Hauptamtliche Rektoratsmitglieder können nach Beendigung einer vollen Amtszeit unter bestimmten Voraussetzungen auf eine Professur berufen werden. Neu: Auf Grundlage der Ergänzung in Satz 5 kann ihnen dies in Ausnahmefällen bereits vor Amtsantritt zugesagt werden.

§ 18 Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder; vorzeitige Beendigung der Amtszeit; nebenamtliche und nebenberufliche Rektoratsmitglieder

Abs. 1: Die Gleichstellungsbeauftragte ist künftig beratendes Mitglied in der Findungskommission.

§ 20 Hochschulrat

Abs. 5: Die Mitgliedschaft von maximal 12 Jahren im Universitätsrat gilt künftig für alle Mitglieder (bisher nur für den Vorsitzenden).

Abs. 9: Die Zuständigkeit des Personalausschusses des Universitätsrats für die Vergabe von Funktionsleistungsbezügen wird auf Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen im Rektorat beschränkt (Folgeänderung zur Verlagerung der anderen Bewilligungsentscheidungen auf das Rektorat, s.o.).

§ 24 Dekanin, Dekan

Abs. 3: Die Streichung des Verweises § 18 Abs. 4 ermöglicht die Abwahl von Dekaninnen und Dekanen nur durch die Fakultätsräte (ohne Einbeziehung von Universitätsrat, Senat und Wissenschaftsministerium)

§ 27 Medizinische Fakultät

Abs. 5: Die jeweils 2 professoralen Mitglieder im Fakultätsrat der Medizinischen Fakultäten aus jeweils einem operativen-, einem konservativen-, einem klinisch-theoretischen- und einem nichtklinischen Fach sowie aus der Zahnmedizin können künftig auch Juniorprofessor/innen sein.

§ 32 Prüfungen; Prüfungsordnungen

Abs. 2: Das Leistungspunktesystem ECTS wird als Standard im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung (Kontaktstudium) etabliert.

Abs. 6: Die Möglichkeit, Prüfungsfristen um bis zu ein Studienjahr zu verlängern, wird erweitert auf Studierende, die in einem Gemeinderat, Ortschaftsrat, Bezirksbeirat oder Kreistag aktiv sind (bislang galt dies nur für studentische Mitarbeit in universitären Gremien)

§ 32a Elektronische Präsenz- und Fernprüfungen

Abs. 1: Der Begriff der Onlineprüfung umfasst sowohl elektronische Präsenz- als auch elektronische Fernprüfungen. Beides ist in Prüfungsordnungen zu regeln, letztere sind freiwillig.

Abs. 7: Die Hochschulen werden dazu ermächtigt, bei Fernlehrrangeboten strengere Überwachungsmaßnahmen zur Unterbindung von Täuschungsversuchen vorzusehen.

§ 34 Sonderregelungen für Staatsexamensstudiengänge, kirchliche und künstlerische Studiengänge sowie Lehramtsstudiengänge

Neu: Modellversuch dualer lehramtsbezogener Masterstudiengang zum Abbau des Lehrkräftemangels. Das Land kann für immatrikulierte Masterstudierende ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis begründen. Im Rahmen dieser kombinierten Ausbildung von Lehramts-Masterstudierenden werden bereits Inhalte vermittelt, die sonst erst Gegenstand des Referendariats sind.

§ 38 Promotion

Abs. 2: Der Grad „Dr. of Philosophy (Ph.D)“ kann auch in der abgekürzten Form „Dr.“ geführt werden.

Abs. 5: Die Rechtsfolge einer Exmatrikulation von Doktorand/inn/en vor dem Termin der mündlichen Prüfung besteht in einer Unterbrechung der Promotion (diese Folge war bislang unregelt). Die Höchstdauer des Promotionsverfahrens bleibt davon unberührt.

§ 40 Aufgaben der Forschung; Forschungseinrichtungen

Abs. 5: Zentren für die Forschung im Sinne dieser Regelung müssen nicht mehr grundsätzlich befristet eingerichtet werden; die bisherige Soll-Vorschrift wurde in eine Kann-Bestimmung umgewandelt. Über die Auflösung auf Dauer eingerichteter Zentren beschließt der Universitätsrat.

§ 46 Dienstaufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

Abs. 6: Die Weiterbildungsaufgaben der Hochschullehrer, die in Nebentätigkeit ausgeübt werden können, werden ergänzt um die Konzeption weiterbildender Studiengänge und die Studiengangsleitung. Voraussetzung ist jeweils, dass das jeweilige Lehrdeputat ausgeschöpft ist.

§ 48 Berufung von Professorinnen und Professoren

Abs. 1 Satz 7: Möglichkeit des Ausschreibungsverzichts und einer Vereinfachung des Berufungsverfahrens bei der Besetzung von sog. „Programm-Professuren“ (zum Beispiel Heisenberg-Professuren).

Absatz 1a (neu): Abweichendes Verfahren für sog. Spitzenberufungen. Möglichkeit der Berufung ausschließlich durch die Rektorin/Rektor gemeinsam mit den zuständigen Dekan/inn/en. Bei Vorliegen der Voraussetzungen findet kein reguläres Berufungsverfahren statt; eine Zustimmung des MWK ist ebenfalls nicht erforderlich.

§ 48a Gemeinsame Berufungen

Abs. 2: Freisemester können künftig auch gemeinsam berufenen Professor/inn/en gewährt werden.

Abs. 3: Einführung des „Thüringer Modells“: Beschäftigung der oder des Berufenen ausschließlich an der außeruniversitären Einrichtung im Rahmen eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses. Die der gemeinsam Berufene erhält den korporationsrechtlichen Status als Hochschulmitglied und darf sich „Professor/in“ nennen; ein Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule wird aber nicht begründet. Es besteht die Verpflichtung zur Titellehre im Umfang von 2 SWS.

§ 49 Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren

Abs. 7: Freisemester können künftig auch für Projekte im Bereich des Wissens- oder Technologietransfers gewährt werden.

§ 51a Dozentinnen und Dozenten

Die Personalkategorien der Dozent/inn/en sowie der Juniordoziert/innen werden abgeschafft

§ 51b Tenure-Track-Professur

Abs. 2: Die Evaluation für Tenure-Track Professuren kann vereinfacht werden, wenn der oder die Inhaberin ein Einstellungsangebot an einer anderen Hochschule vorlegt.

§ 58 Zugang zu grundständigen Studiengängen

Abs. 1: Die Hochschulen legen die für einen Studiengang jeweils erforderlichen Sprachkenntnisse künftig selbst durch Satzung fest.

Abs. 2 Ziffer 4: Aufnahme in einen Bachelorstudiengang auf Grundlage einer fachgebundenen Hochschulreife oder einer Fachhochschulreife jeweils in Verbindung mit einer Aufbauprüfung (Deltaprüfung) an allen Hochschulen auch in BA-Studiengänge, zu denen die erworbene Hochschulreife nicht berechtigt.

Abs. 3a (neu): Hochschulindividuelle Zugangsprüfungen als Alternative zum Studienkolleg (aber nicht verpflichtend einzuführen). Internationalen Studieninteressierten soll hiermit ermöglicht werden, sich frühzeitig auf das jeweilige Studium an der Hochschule vorzubereiten.

Abs. 3b (neu): In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen kann die Hochschule anstelle der Eignungsprüfung auch ein Probestudium anbieten.

§ 60 Immatrikulation

Abs. 1: In vorbereitende Studien eingeschriebene Studierende können dazu berechtigt werden, in zulassungsfreien Studiengängen an bestimmten Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.

Abs. 2 Nummer 4.: Entfällt (Prüfung der zeitlichen „Machbarkeit“ bei berufstätigen Studierenden als Voraussetzung für eine Immatrikulation).